"Urlaubsparker" in Wohngebieten verhindern
Bericht

1. Anlass

Seit Jahren klagen die Bewohner der Stadtteile rund um den Flughafen über Fluggäste, die besonders in der Ferienzeit in den Wohngebieten parken. Die Verwaltung wurde nun beauftragt, eine detaillierte Zählung des ruhenden Verkehrs während der Urlaubszeit vorzunehmen und die Dauerparker zu erfassen. Zudem soll gemeinsam mit dem Rechtsamt geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen um die Situation zu entspannen.

Wie bereits im Frühjahr 2011 wurde die Parksituation in den Straßen um den Fritz-Munkert-Platz am 9.8.2017 und am 10.8.2017 zwischen 9:30 und 12:00 Uhr erneut detailliert untersucht. Zum einen wurde eine Kennzeichenerfassung aller parkenden Kfz durchgeführt, um den Fremdparkeranteil im Gebiet zu erhalten. Zum anderen wurde am nächsten Tag nochmal überprüft, welche Kfz mit auswärtigem Kennzeichen immer noch auf demselben Parkplatz parken, um einschätzen zu können, wie viele der nicht im Gebiet gemeldeten Kennzeichen von Dauerparkern stammen könnten.

2. Untersuchungsergebnis

Anhand der Bebauungsstruktur, der Verfügbarkeit von privaten Stellplätzen und der Untersuchungsergebnisse lassen sich die vier Gebiete zu einem südlichen und einem nördlichen Bereich zusammenfassen (Anlage).

Südliche Gebiete
In den beiden Gebieten südlich der Marienbergstraße und des Bierwegs gibt es insgesamt deutlich weniger potentielle Fremdparker als in den nördlichen Bereichen. So lag der Anteil der auswärtigen Kennzeichen lediglich zwischen 14 % und 20 %. Wenn man bedenkt, das darin sowohl Arbeitnehmer der Firmen nördlich der Marienbergstraße als auch Handwerker und Dienstleister, die im Gebiet zu tun haben, aber auch z.B. Dienstfahrzeuge der Bewohner und deren Besucher enthalten sind, ist davon auszugehen, dass Dauerparker in diesen Gebieten kaum eine Rolle spielen. Die Auslastung der Stellplätze im öffentlichen Raum zeigt, dass zwischen 30 % und 40 % der Stellplätze vormittags leer standen. Ein hoher Parkdruck konnte nur entlang der Marienbergstraße und des Bierweges festgestellt werden, wo auch Einzelhandel und Firmen angesiedelt sind.

Nördliche Gebiete
Die beiden nördlichen Gebiete sind durch eine Reihenhausbebauung und Mehrfamilienhausbebauung gekennzeichnet, bei der für jede Wohneinheit private Stellplätze in Garagenhöfen, oder Tiefgaren angelegt wurden. Da sich direkt angrenzend die Gewerbegebiete um die Andernacher Straße und Hugo-Junkers-Straße befinden, liegt hier der Anteil auswärtiger Kennzeichen mit 43 % und 38 % deutlich höher. Dennoch standen auch hier zwischen 30 % und 40 % der Stellplätze tagsüber leer, so dass gerade in Verbindung mit den privaten Stellplätzen grundsätzlich kein hoher Parkdruck für Bewohner festzustellen ist. In fußläufiger Entfernung sind ausreichend freie Stellplätze vorhanden.

Auch wenn die Parksituation in der Otto-Lilienthal-Straße zwischen Rathsbergstraße und Oskar-Ursinus-Weg und im westlichen Abschnitt der Hugo-Junkers-Straße bis zum August-Euler-Weg deutlich dichter ist, so standen bereits in den Nebenstraßen, wie dem Hellmut-Hirt-Weg und dem Oskar-Ursinus-Weg wieder ausreichend Stellplätze frei.

Um dennoch eine genauere Einschätzung der Anzahl der potentiellen Urlaubsparker zu erhalten, wurden die erfassten Kennzeichen am nächsten Tag noch einmal verglichen. Ziel war es herauszufinden, welche auswärtigen Kennzeichen vermutlich über Nacht unbewegt in den Gebieten standen und deshalb zu den potentiellen Dauerparkern zählen könnten. Der

Anteil der Fahrzeuge, die am nächsten Tag wieder oder immer noch genauso parken, lag bezogen auf alle parkenden Fahrzeuge bei 49 % bzw. 35 %. Als eindeutiges Indiz für einen Urlaubsparker kann dies allerdings nicht gelten. Es könnte sich ebenso um einen Arbeitnehmer handeln, der zufällig wieder auf demselben Parkplatz steht, um Besucher der Bewohner oder um Dienstwagen oder Bewohner, die Pkw nicht bewegt haben.

Insgesamt konzentrieren sich die Fremdparker auf die Bereiche Marienbergstraße und Bierweg sowie die ersten rd. 150 Meter westlich und östlich der Rathsbergstraße.

3. Verkehrsrechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten

3.1. Bewohnerparken

Gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) stehen der öffentlichen Straßenraum und damit auch die öffentlichen Stellplätze grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Bewohner, Besucher oder Arbeitnehmer handelt. Nur für Bewohner innerstädtischer Gebiete und für Menschen mit starken körperlichen Einschränkungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Privilegierung zulässig.

Zur Sicherung des verfassungsrechtlich geschützten Gemeingebrauchs an Straßen hat der Gesetzgeber an die Einrichtung von Bewohnerparkregelungen klar formulierte Bedingungen gestellt: *„Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“ (VwV-StVO zu § 45 StVO Abs.29)* Als fußläufig zumutbare Entfernung gelten nach Gerichtsurteilen 300 bis 350 Meter zwischen geparktem Pkw und Wohnort. Diese Kriterien werden in Ziegelstein nicht erfüllt.

In den beiden nördlichen Gebieten, in denen der Fremdparkeranteil höher ist, besteht kein Mangel an privaten Stellplätzen, da es zu den einzelnen Wohneinheiten private Stellplätze gibt. Auch der Parkdruck im öffentlichen Straßenraum ist nicht erheblich. Bewohner finden in fußläufiger Entfernung ausreichend freie Stellplätze. Zudem ist der höhere Parkdruck durch Dauerparker nicht regelmäßig, sondern nur während der Urlaubszeit zu beobachten und damit saisonal.

Generell dürfen im Rahmen einer Bewohnerparkregelung tagsüber maximal 50 % der Stellplätze für Bewohner reserviert werden, d.h. die Hälfte der Stellplätze könnte nach wie vor von allen Kfz-Fahrern genutzt werden. Jeder Bewohner mit privatem Stellplatz hätte zudem keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis und dürfte zukünftig z.B. nicht mehr vor der eigenen Haustür parken, wenn dort Bewohnerstellplätze angeordnet wären.

3.2. Weitere Verkehrsrechtliche Möglichkeiten

Alle weiteren Regelungen, die es in der StVO gibt und die das Parken zeitlich oder räumlich einschränken, würden immer auch die Bewohner selbst treffen. Bei einer dann notwendigen Kontrolle und ggf. Verwarnung sind alle Kraftfahrzeuge gleich zu behandeln. Zudem führen Einschränkungen im Parken erfahrungsgemäß zu Verlagerungen des Parkdrucks in andere Straßen, die bisher nicht betroffen waren.

Dauerhafte Beschränkungen der Parkdauer

Herkömmliche Kurzzeitstellplätze mit einer Parkdauer von wenigen Stunden werden dort angelegt, wo ein hoher Umschlag zu erwarten ist. Sogenannte Kundenstellplätze gibt es bereits im Umfeld um den Fritz-Munkert-Platz, wo aufgrund von Geschäften und Dienstleistungen ein Bedarf besteht. Die Kurzzeitparkregelung ist kein geeignetes Mittel um Dauerparker zu vertreiben, denn auch Bewohner oder Beschäftigte dürften dann auf diesen Stellplätzen nicht mehr dauerhaft parken.

Saisonale Beschränkungen mittels Klappbeschilderung

Eine Möglichkeit wäre das Aufstellen von Klappschildern, die nur saisonal aufgeklappt werden. Hier käme z.B. eine Parkscheibenregelung in Frage, die Parken über einen längeren Zeitraum unterbindet. Allerdings beträgt die mit einer Parkuhr maximal einstellbare Parkdauer 12 Stunden. Eine solche Regelung könnte aber nur auf einem Teil der Stellplätze angewandt werden, da für Bewohner sonst überhaupt kein dauerhaftes Parken mehr möglich wäre. Die Anzahl der Stellplätze, die uneingeschränkt beparkt werden könnten, wäre deutlich dezimiert. Dies würde auch Bewohner treffen, die ihren Pkw nicht jeden Tag brauchen, ihren Pkw nicht in der Garage abstellen wollen, für den Zweit- und Drittwagen keinen privaten Stellplatz haben oder z.B. selbst im Urlaub sind. Die Kfz der Bewohner müssten dann regelmäßig umgeparkt werden. Für Dauerparker wäre der zur Verfügung stehende Parkraum dann zwar eingeschränkt, allerdings stünden diesen immer noch die unbewirtschafteten Stellplätze zur Verfügung, die am Morgen von wegfahrenden Bewohnern freigemacht werden.

Anliegerstraßen:

Grundsätzlich gibt es auch die Möglichkeit eine Anliegerstraße zu beschildern. Allerdings ist dies nur zulässig, wenn ein besonderer Grund vorliegt, wie z.B. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Dies trifft z.B. auf sehr kleine und schmale Straßen zu. Ein hoher Parkdruck alleine ist kein Grund. Zudem ist eine solche Regelung nur schwer zu kontrollieren. Besonders während der kritischen Ferienmonate müsste dann am Eingang der Straße eine Person alle einfahrenden Kfz kontrollieren und nach dem Anliegen fragen. Gibt der oder die Betreffende z.B. den Besuch eines Bewohners an, dürften diese passieren, ohne dass nachgeprüft werden kann, ob der Besuch tatsächlich erfolgt. Entlang der Marienbergstraße und des Bierweges wäre diese Regelung nicht möglich.

4. Fazit

Die erneute Untersuchung hat bestätigt, dass die Parksituation in Ziegelstein nicht unverhältnismäßig angespannt ist. Zwar parken einige Fremdparker im Gebiet, aber im Vergleich zu anderen Stadtteilen mit einem U-Bahnanschluss und Versorgungseinrichtungen vor Ort oder im Vergleich zu den dicht bebauten Gebieten innerhalb des Rings, ist die Situation in Ziegelstein verhältnismäßig entspannt. In den von Fremdparkern betroffenen nördlichen Gebieten stehen zu jeder Wohneinheit private Stellplätze in Garagenhöfen oder Tiefgaragen zur Verfügung. Tagsüber sind zwischen 30 % und 40 % der Stellplätze in den Gebieten unbelegt. Ein Großteil der parkenden Fahrzeuge, rd. 60 % in den nördlichen Gebieten und rd. 85 % in den südlichen Gebieten, haben ein Nürnberger Kennzeichen.

Auch wenn die Parksituation nicht in jeder Straße gleich ist und sicherlich in Abschnitten der Otto-Lilienthal-Straße, der Marienbergstraße, des Bierwegs und der Hugo-Junkers-Straße ein höherer Parkdruck herrscht, besteht für Bewohner quartiersbezogen innerhalb der fußläufig zumutbaren Entfernung kein Stellplatzmangel. In innerstädtischen Gebieten kann nicht erwartet werden, dass immer ein freier Parkplatz vor der eigenen Haustür zur Verfügung steht. Insgesamt werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien für die Einführung einer Bewohnerparkregelung damit nicht erfüllt.

Es wurden weitere Möglichkeiten an Parkbeschränkungen geprüft, die es den Dauerparkern erschweren könnten, dort zu parken. Im Ergebnis hätten allerdings alle Regelungen auch Einschränkungen für die Bewohner selbst zur Folge und wären zum Teil nur unzureichend oder schwierig zu überwachen.

In Abwägung der insgesamt für städtische Verhältnisse nach wie vor unauffälligen Parksituation und in Anbetracht des Mangels an wirksamen Eingriffsmöglichkeiten, die möglichst wenig Nachteile für die Bewohner mit sich bringen, empfiehlt die Verwaltung deshalb, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.